

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)**

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung – WKB)

vom 19.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland – Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) – c) BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):

- Abrechnungseinheit 1: Selbach
- Abrechnungseinheit 2: Brunken

Die Begründung für die Aufteilung des Ortsgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 1) bei.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zuganges zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt in der

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| - Abrechnungseinheit 1 (Selbach): | 25 v.H. |
| - Abrechnungseinheit 2 (Brunken): | 25 v.H. |

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBauO).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
    - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- 3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen sind kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- und abzurunden.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht; dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge sowie Vorausleistungen hierauf werden zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
  - a) die Bezeichnung des Beitrages,
  - b) den Namen des Beitragsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
  - d) den zu zahlenden Betrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Änderungen der Grundstückeigentumsverhältnisse bzw. des Erbbaurechtes sind der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu erteilen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 12 Absatz 1 und 2 Änderungen
  - a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) der Grundstücksfläche,
  - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
  - d) der Nutzungnicht unverzüglich der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt ferner, wer entgegen § 12 Absatz 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 378 Absatz 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 14 Verschonungsregelung**

Die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Absatz 6 KAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen bestimmt.

## **§ 15 Öffentliche Last**

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

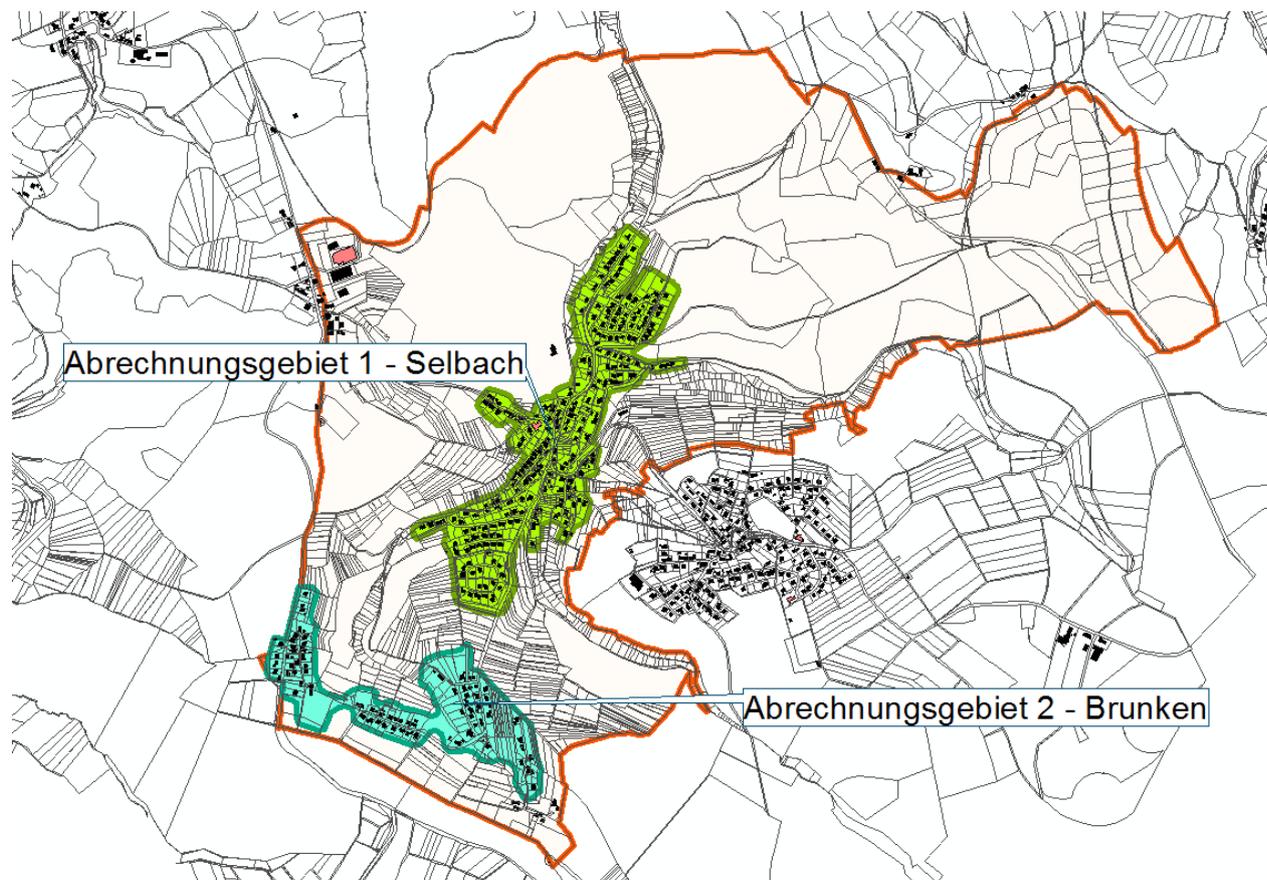
- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Die Satzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) über die Erhebung einmaliger Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung - Einzelabrechnung) vom 17.12.2003.
  
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gilt die bisherige Regelung weiter.

Selbach (Sieg), 19.12.2023

**gez. Matthias Grohs**  
**Ortsbürgermeister**

**Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom 19.12.2023**

**Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) - Gesamtübersicht**



**Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom 19.12.2023**

**Abrechnungseinheit 1: Selbach**



**Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom 19.12.2023**

**Abrechnungseinheit 2: Brunken**



## **Begründung**

### **der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

---

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Absatz 1, Satz 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom 19.12.2023**

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG)

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gebiet der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) folgende Abrechnungseinheiten:

Das Gebiet der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) wird in zwei Abrechnungseinheiten unterteilt:

- Abrechnungseinheit 1: Selbach
- Abrechnungseinheit 2: Brunken

### **Begründung:**

In der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) besteht aus den Ortsteilen Selbach, Brunken und Kirchseifen.

Der namensgebende Ortsteil Selbach ist sowohl von seiner Ausdehnung als auch von der Einwohnerzahl dominierend, gefolgt vom Ortsteil Brunken. Der Ortsteil Kirchseifen ist mit einem Teilbereich der Stadt Wissen und mit dem verbleibenden Gebietsteil der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) zuzuordnen. Die drei Ortsteile von Selbach sind zweifelsohne durch Außenbereichsflächen voneinander getrennt.

Zwischen den beiden erstgenannten Ortsteilen erstreckt sich entlang der Brunkener Straße beidseitig über knapp 250 Meter ein unbebauter Bereich, dessen aktuelle Nutzung auf Ackerbau sowie Wiesen- bzw. Weidenflächen beschränkt ist. Hinzu kommen unterschiedliche Höhenlagen, die eine Sichtverbindung zwischen den beiden Ortsteilen unterbinden oder erschweren. Bei der Ausdehnung der in Rede stehenden Fläche kann für die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) nicht mehr von einem unbedeutenden Umfang ausgegangen werden, vielmehr liegt eine beachtliche Trennung und Zäsur vor. Dies unterstützt Annahme einer Teilung der in Rede stehenden Ortsteile Selbach und Brunken.

## **Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) vom 19.12.2023**

Es existiert Fahrverkehr zwischen den beiden Ortsteilen, allerdings gibt es keinerlei öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Lebensmittelläden, sonstiger Einzelhandel, Tankstellen in den jeweiligen Ortsteilen, welche gemeinschaftlich genutzt werden. Lediglich Einrichtungen der Ortsvereine werden von Anwohnern aller Ortsteile besucht.

Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs entlang der Brunkener Straße bleibt aufgrund der fehlenden Nebenanlagen festzuhalten, dass dieser nur sehr eingeschränkt möglich ist. Ein zusammenhängendes Ortsgebiet kann aufgrund der vorhandenen Außenbereichsfläche nicht angenommen wird, so dass die Ortsteile Selbach und Brunken jeweils eigenständige Abrechnungseinheiten darstellen.

Mangels weiterer topographischer Merkmale, die eine trennende Wirkung begründen könnten, ist eine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheiten jedoch nicht möglich. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) hat berücksichtigt, dass sich im Bereich der beiden Abrechnungseinheiten die Landesstraße (L 289), die Kreisstraßen (K 123, K 130), sowie die Gewässer der Ortsgemeinde (Selbach, Kohlbach etc.) befinden, ihnen kommt jedoch in diesem Bereich keine trennende Wirkung zu.

Bei dieser Entscheidung wurde auch § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich des Ortsgebietes weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind beidseitig innerorts zum Anbau bestimmt. Zudem können die klassifizierten Straßen an jeder Kreuzung und Einmündung aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände gequert werden, so dass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt.

Bei der Außenbereichslücke innerhalb des Ortsteils Brunken beträgt die Entfernung von Wohnhaus zu Wohnhaus unter Berücksichtigung des Bebauungszusammenhangs etwa 150 Meter. Hinzu kommt der Umstand, dass es sich vorliegend um einen eher ländlichen Bereich mit entsprechend aufgelockerter Bebauung handelt. Unter Beachtung dieser Umstände ist es vertretbar, von einer Außenbereichsfläche mit nur untergeordnetem Ausmaß auszugehen, sodass sich innerhalb des genannten Ortsteils keine weitere Bildung eines einzelnen Abrechnungsgebiets begründen lässt.

Beim Ortsteil Kirchseifen handelt es sich um Außenbereichsflächen im Sinne von § 35 BauGB, für die keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden können. Damit erübrigt sich die Festlegung einer dortigen Abrechnungseinheit.